

fungsaspekten. Diese Teile der Arbeit bieten zugleich eine Materialbasis für weitere oder speziellere rechtswissenschaftliche und kriminologische Forschungen. Die Darlegungen zur Determination der Gewalt- und Sexualdelikte bauen auf bisherigen Ergebnissen der sozialistischen Kriminologie auf. Die auf die Gesamtkriminalität bezogenen kriminologischen Erkenntnisse wurden an Hand spezieller Deliktgruppen erprobt und bestätigt. Diese speziellen Untersuchungen sind eine Bereicherung der sozialistischen Kriminologie und ein wichtiger Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Bekämpfung dieser Delikte. Die Arbeit vermittelt auch den Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern der Untersuchungsorgane viele Anregungen für die Lösung ihrer Aufgaben.

Im ersten Kapitel wird das *Wesen der Gewalt- und Sexualkriminalität* untersucht (S. 12—20). In diesem Zusammenhang versuchen die Verfasser, diese Straftaten von anderen Rechtsverletzungen abzugrenzen. Dabei gehen sie davon aus, daß das allen Straftaten Gemeinsame, das sie von anderen Rechts- und Moralverletzungen unterscheidet, in der „Art und Intensität des Angriffs auf das Objekt“ liege (S. 13). Damit soll aber das Wesen einer Erscheinung durch ihre äußeren quantitativen Merkmale erklärt werden.

Dem ist entgegenzuhalten, daß trotz eines bestimmten intensiven menschlichen Handelns, das objektiv ein strafrechtlich geschütztes Objekt verletzt, durchaus keine Straftat vorzuliegen braucht, z. B. dann nicht, wenn es an der Schuld mangelt. Die bestimmende Eigenschaft der Straftaten, die sie auch von anderen Rechtsverletzungen unterscheidet, ist vielmehr ihre Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit, die sich natürlich auch nach Art und Intensität des Angriffs auf das konkrete Objekt, des weiteren aber auch nach solchen Umständen wie Art und Schwere der Schuld, Ausmaß der Folgen usw. bestimmt. Ausgehend davon wäre auch zu überlegen, ob die moralisch-politische Verwerflichkeit als eine weitere Eigenschaft der Straftaten betrachtet werden kann (S. 14). Die moralisch-politische Verwerflichkeit einer Handlung ist u. E. ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit immanent; sie ist nichts Zusätzliches, außerhalb dieser Eigenschaft Liegendes.

Gleichwohl ist den Verfassern darin zuzustimmen, daß für die Analyse und Einschätzung der Gewalt- und Sexualstraftaten die Erforschung ihrer Angriffsrichtung von entscheidender Bedeutung ist. „Die Gewalt- und Sexualkriminalität richtet sich gegen den Menschen, gegen seine gesellschaftlichen ... Beziehungen und Verhaltensweisen, die seinem Leben und seiner Gesundheit, seiner Freiheit und Würde dienlich und förderlich sind. Damit verletzt die Gewalt- und Sexualstraftat elementare Interessen der Persönlichkeit und wirkt störend auf die menschlichen Beziehungen und Verhaltensweisen ein, die die Grundlage des sozialistischen Zusammenlebens bilden“ (S. 15 f.).

Die Untersuchung der Gewalt- und Sexualkriminalität durch die Verfasser hat die These bestätigt, daß die Ursachen der Kriminalität in Relikten der Ausbeuterordnung liegen und die Gewalt- und Sexualdelikte sowie ihre Ursachen dem Sozialismus, seinen Gesetzmäßigkeiten, den sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen wesensfremd sind (S. 23 f.).

Im 2. Kapitel werden *Funktion und Ausgestaltung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung und Vorbeugung der Gewalt- und Sexualkriminalität* dargestellt (S. 26—44). Das ist nützlich und vertieft das Verständnis für die sich anschließende Erörterung der Phänomenologie, der Ursachen und Bedingungen sowie der Vorbeugungsaspekte. Leider haben die Verfasser nicht die Möglichkeit genutzt, eine den Lehrkommen-

tar zum Strafgesetzbuch vertiefende Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen zu geben. Seit dem Erscheinen des Lehrkommentars im Jahre 1969 hat sich die Rechtsprechung mit vielen Einzelfragen befaßt. Deren Ergebnisse, insbesondere die veröffentlichten Entscheidungen sind jedoch nicht verwertet worden, so daß einige Rechtsfragen entgegen der anleitenden Rechtsprechung des Obersten Gerichts behandelt werden, ohne dies kenntlich zu machen.

Im 3. Kapitel wird die *Phänomenologie der Gewalt- und Sexualkriminalität* behandelt (S. 48—102). Die Verfasser verstehen unter der phänomenologischen Untersuchung eine „beschreibende Erfassung der Elemente des Erscheinungsbildes der Kriminalität bzw. einer bestimmten Kriminalitätserscheinung — in diesem Falle der Gewalt- und Sexualkriminalität — und der Persönlichkeit dieser Täter“ (S. 48).

Es ist ihnen zuzustimmen, daß phänomenologische Arbeiten alle erforderlichen Informationen über die Kriminalität und die Täterpersönlichkeit erfassen müssen. In diesem Zusammenhang erhebt sich aber die Frage, wodurch der Umfang solcher Arbeiten tatsächlich begrenzt wird. Dieser Gesichtspunkt scheint mir vor allem auch für den Umfang und das Ziel analytischer Arbeiten der Rechtspflegeorgane von Bedeutung zu sein. Ein wesentlicher Aspekt dafür ist m. E., daß sich die gewonnenen Informationen für die Herausarbeitung der Determinanten der zu untersuchenden Kriminalitätserscheinung und der Vorbeugungs- und Bekämpfungsaspekte nutzen lassen. Phänomenologische Arbeiten müssen sich — auch im Interesse einer rationellen Arbeitsweise — auf solche Fakten beschränken, die als Materialbasis für weitere kriminologische und rechtswissenschaftliche Forschungen von Bedeutung sind. Sicherlich ist nicht immer von vornherein bestimmbar, ob phänomenologisch gefundene Fakten in dieser Richtung verwertbar sind, so daß sich ein über das Erforderliche hinausgehender Aufwand nicht immer vermeiden läßt. Vielfach ist jedoch aus der speziellen Zielsetzung solcher Arbeiten von Anfang an erkennbar, daß die phänomenologische Erforschung bestimmter Bereiche überflüssig ist.

Das Ergebnis phänomenologischer Forschung kann m. E. immer nur Ausgangspunkt für das Erkennen gesetzmäßiger Zusammenhänge sein. Deshalb erscheint es mir fraglich, ob „die mit Hilfe eines kriminologischen Erhebungsbogens und damit auf der Grundlage einer Modellvorstellung gewonnenen Daten die verschiedensten gesetzmäßigen Zusammenhänge hinsichtlich der gesellschaftlichen Determination des kriminellen Verhaltens ... bereits sichtbar machen“ (S. 49). Dies würde bedeuten, daß zugleich mit der phänomenologischen Untersuchung und nicht auf ihrer Grundlage — bereits die entscheidenden kriminologischen Gesichtspunkte herausgearbeitet sind. Richtiger scheint mir, davon auszugehen, daß sie „Problemstellungen erkennen lassen“ (S. 49), wobei allerdings die prinzipielle Problemstellung (Aufgabenstellung, Zielrichtung) einer phänomenologischen Untersuchung schon vor der Untersuchung selbst bestimmt sein muß. Die gewonnenen Daten können die Problemstellung vertiefen bzw. erweitern. Deshalb ist auch den Verfassern zuzustimmen, wenn sie schreiben, daß „die phänomenologische Untersuchung ... eine notwendige Zwischenstufe ... zwischen der Analyse der Einzelfälle und der Konditionsanalyse einer Kriminalitätserscheinung ... beim Vordringen bis zu den Ursachen der Kriminalität ist“ (S. 49 f.).

Bei der folgenden Betrachtung der Entwicklung der Gewalt- und Sexualkriminalität in der DDR gehen die Verfasser richtig davon aus, das nach dem stürmischen Rückgang der Kriminalität nach dem Krieg und in den